

LV-Vorstand 27. 8. 2016

MNU – Landesverband Niedersachsen
des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen
Unterrichts e.V.

Geschäftsordnung des Landesvorstandes in der Fassung vom 14. September 2016 basierend auf der
Satzung des Landesverbandes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erweiterter Landesvorstand

§ 2 Sitzungen

§ 2 Tagesordnung

§ 3 Vertraulichkeit

§ 4 Sitzungsleitung³

§ 5 Beratungs- und Beschlussgegenstände

§ 6 Beschlussfassung

§ 7 Niederschrift

§ 1 Erweiterter Landesvorstand

Der Erweiterte Landesvorstand besteht nach §7 der Satzung vom aus dem Landesvorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister. Er soll durch Referenten erweitert werden, sofern die nachstehenden Aufgaben nicht von anderen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden. Durch die Mitgliederversammlung werden jeweils für eine Dauer von drei Jahren gewählt:

ein Referent für Mitgliederbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit,
ein Referent für die Internetkommunikation,
je ein Referent für Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik/Technik.

Der Vorstand kann weitere Personen für fachliche Expertise oder regionale Angelegenheiten in den Vorstand berufen. Deren Amtszeit endet spätestens mit dem Ende der Wahlperiode des Landesvorsitzenden. Der erweiterte Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ebenfalls ist er beschlussfähig, wenn die fehlende Beschlussfähigkeit nicht durch Antrag festgestellt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstands. Eine Abwahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist im Rahmen der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von 2/3 der Vorstandsratsmitglieder möglich. Der Landesvorstand kann für besondere Vorhaben und Projekte Ausschüsse einsetzen.

§ 2 Sitzungen

Vorstandssitzungen finden regelmäßig mindestens zweimal im Jahr statt. In Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds weitere Sitzungen einberufen werden. Der Antrag

muss begründet sein und die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Beschluss- und Beratungsgegenstände im Einzelnen benennen.

Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme muss dem Vorsitzenden eine Entschuldigung vorgelegt werden.

§ 2 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von dem Landesvorsitzenden aufgestellt.

Die Tagesordnung muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten, die bis 5 Tage vor der Sitzung beim Landesvorsitzenden eingegangen sind.

Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 2 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Vertraulichkeit

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

§ 4 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Landesvorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, leitet ein Stellvertreter die Sitzung.

§ 5 Beratungs- und Beschlussgegenstände

Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind die in der Tagesordnung festgelegten Punkte. Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.

§ 6 Beschlussfassung

Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Über die Form der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter.

§ 7 Niederschrift

Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.

Das Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

Hannover, 14. September 2016